

Landtag
21. Wahlperiode**Drucksache 21/1760**
(zu Drs. 21/1685)
21. April 2026**Mitteilung des Senats****Demonstration am 1. März gegen den Verfassungsschutz –
Verfassungstreuepflicht verbeamteter Lehrer****Kleine Anfrage**
der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 11. März 2026
und Mitteilung des Senats vom 21. April 2026

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Beamte müssen sich „durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten“. Im Falle einer politischen Betätigung sind sie gemäß § 33 Beamtenengesetz verpflichtet, „diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt“.

Die Pflicht des Beamten zur Verfassungstreue und Mäßigung gilt nicht nur im Dienst, sondern auch außerhalb seines Dienstes. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 2 GG wird für Beamte insofern durch das Beamtenengesetz beschränkt.

Beamte haben sich [nach herrschender Rechtsauffassung](#) eindeutig von Gruppen und Bestrebungen zu distanzieren, die die Verfassungsordnung bekämpfen oder diffamieren. Eine solche Gruppe ist die „Interventionistische Linke“ (IL), die vom Bremer Verfassungsschutz beobachtet wird. [Die Notwendigkeit dieser Beobachtung hat Innensenatorin Dr. Högl bekräftigt.](#)

Vor diesem Hintergrund erscheint es den Fragestellern befremdlich, dass die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) am 1. März gemeinsam mit der „IL“ gegen einen vermeintlichen „Rechtsruck“ in Bremen und den Bremer Verfassungsschutz demonstriert hat. Der Demonstrationsaufruf richtet sich explizit gegen den Verfassungsschutz in Bremen und die Bremer CDU. [Zugleich wird die „Rote Hilfe“ verteidigt, die linksextremistische Straftäter unterstützt.](#) Aufgrund ihrer linksextremistischen Zielsetzung und ihrer Gewaltaffinität wird die „Rote Hilfe“ (RH) vom Bundesamt für Verfassungsschutz wie auch vom [Landesamt für Verfassungsschutz in Bremen](#) als verfassungsfeindliche Bestrebung beobachtet.

Aus Sicht der Fragesteller verstößt jede Solidarisierung und gemeinsame Aktion mit verfassungsfeindlichen Gruppen wie der „IL“ und der „RH“ gegen die beamtenrechtliche Verpflichtung zur Verfassungstreue. Das Demonstrieren gegen den Landesverfassungsschutz

widerspricht nach ihrem Dafürhalten zudem dienstlichen Loyalitätspflichten. Die Tonalität der Demonstration und die Polemik gegen die größte Oppositionspartei lässt aus ihrer Sicht Zurückhaltung und Mäßigung vermissen. Sie bezweifeln, dass die Teilnahme an dieser Demonstration mit den Pflichten eines Beamten vereinbar sein kann.

Die Rolle der GEW bei der Demonstration „Grundrechte gegen Geheimdienst und Rechtsruck verteidigen – Bremen wird kein Trump-Land“ legt nahe, dass zahlreiche verbeamtete Lehrer an dieser Veranstaltung teilgenommen haben müssen. Denn nach Angaben der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sind 60% ihrer Mitglieder verbeamtet.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Teilnahme verbeamteter Lehrer an der Demonstration „Grundrechte gegen Geheimdienst und Rechtsruck verteidigen – Bremen wird kein Trump-Land“ vor?

Dem Senat ist nicht bekannt, ob verbeamtete Lehrkräfte an der Demonstration teilgenommen haben.

2. Kann der Senat die Zahl der verbeamteten Lehrer, die am 1. März an der Demonstration „Grundrechte gegen Geheimdienst und Rechtsruck verteidigen – Bremen wird kein Trump-Land“ näherungsweise beziffern?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Teilnahme von Beamten des Landes Bremen an der Demonstration „Grundrechte gegen Geheimdienst und Rechtsruck verteidigen – Bremen wird kein Trump-Land“?

Dem Senat ist nicht bekannt, ob Beamten:innen der Freien Hansestadt Bremen an der Demonstration teilgenommen haben.

4. Kann der Senat die Zahl der Beamten des Landes Bremen bei der o. g. Demonstration näherungsweise beziffern?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Hat der Senat Erkenntnisse dazu, inwieweit die o. g. Demonstration in Räumlichkeiten/Gebäuden des Landes Bremen beworben wurde (z. B. durch Auslegen von Flyern o.ä.)?

Nein, hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. In Verwaltungsgebäuden ist gem. Ziffer 27 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die bremische Verwaltung die Werbung für oder gegen politische Parteien verboten.

6. Bewertet der Senat die Teilnahme an dieser Veranstaltung oder ihre anderweitige Unterstützung durch Beamte als Verstoß gegen beamtenrechtliche Pflichten?

Die Ausübung von Grundrechten wie der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG)), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG) sowie der

Koalitionsfreiheit (Artikel 9 GG) stehen auch Beamt:innen zu. Sie dürfen sich zudem politisch betätigen. Unter den Begriff der politischen Betätigung fallen außer Meinungsäußerungen bei parteipolitischer Betätigung auch solche in Gewerkschaften, Verbänden, Bürgerinitiativen oder die Teilnahme an politischen Demonstrationen. Begrenzt wird dieses Recht auf Grundrechtsausübung bei Beamt:innen durch deren beamtenrechtlichen Pflichten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Verfassungstreuepflicht aus § 33 Abs. 1 S. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und die Mäßigungspflicht aus § 33 Abs. 2 BeamStG bei politischer Betätigung.

Außerhalb des Dienstes gewinnt das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit im Hinblick auf das Mäßigungsgebot an Gewicht, sodass politische Meinungsäußerungen in diesen Fällen inhaltlich nur durch die Verfassungstreuepflicht beschränkt sind (vgl. Battis BGG/Grigoleit BGG, 6. Auflage 2022, BGG § 60 Rn. 21).

Sowohl das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 22. Mai 1975 (BVerfG – 2 BvL 13/73 -, juris) als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Urteil vom 26. September 1993, 7/1994/454/535) haben betont, dass auch für Beamt:innen die Meinungs- und Versammlungsfreiheit prinzipiell gilt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann der Staat kein Interesse an einer unkritischen Beamtenschaft haben.

Auch Demonstrationen gegen Handlungen einzelner Verwaltungsbehörden verstoßen nicht gegen die Loyalitätspflicht.

Bei der Bewertung, ob eine Verletzung des Mäßigungsgebots vorliegt, ist das Grundrecht der Meinungsfreiheit gegen die Mäßigungspflicht der Beamt:innen abzuwägen. In diesem Rahmen kann die Meinungsäußerung auch mit Blick auf die gewählte Form (Mäßigung) und den Inhalt (Verfassungstreuepflicht) Einschränkungen unterliegen. Ein Minimalkonsens muss jedenfalls hinsichtlich des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bestehen. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, dass den Beamt:innen in deren privater Eigenschaft auch das Recht zur deutlichen Kritik an bestehenden politischen, rechtlichen und – innerhalb der Grenzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung – verfassungsrechtlichen Verhältnissen zuzubilligen ist, sofern die Kritik besonnen, tolerant und sachlich vertreten wird (so auch BVerfG, Beschluss vom 18.2.1970 - 2 BvR 531/68). Als Privatpersonen dürfen Beamt:innen auch ihre obersten Dienstvorgesetzten kritisieren. Dies gilt umso mehr, als die Kritik im Rahmen politischer Auseinandersetzungen erfolgt. (vgl. Werres in BeckOK Beamtenrecht Bund, Brinktrine/Schollendorf, 40. Edition, Stand 01.10.2025, Rn. 19).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgt ein Verstoß gegen diese Dienstpflicht nicht schon aus der "mangelnden Gewähr" der Beamt:innen dafür, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten werden, sondern in der nachgewiesenen Verletzung jener Amtspflicht, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dabei sei zu

beachten, dass sich der umschriebene Inhalt der Treuepflicht des Beamten [Anmerkung: aus § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BeamStG] nicht völlig mit dem Inhalt der disziplinarrechtlich zu ahndenden Treuepflichtverletzung der Beamten deckt, weil zum letztgenannten Tatbestand ein Minimum an Gewicht und an Evidenz der Pflichtverletzung gehört. Das bloße Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, dass man diese hat, sei daher niemals eine Verletzung der Treuepflicht, die den Beamten auferlegt ist; dieser Tatbestand sei erst überschritten, wenn die Beamten aus ihrer politischen Überzeugung Folgerungen für ihre Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, für die Art der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, für den Umgang mit ihren Mitarbeiter:innen oder für politische Aktivitäten im Sinne ihrer politischen Überzeugung zögen. (BVerwG, Beschluss vom 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 („Radikale im öffentlichen Dienst, Extremistenbeschluss, Radikalenerlass“), juris, Rn. 45).

Nach der Rechtsprechung stellt demgemäß die bloße Teilnahme selbst an solchen Veranstaltungen, die durch extremistische Organisatoren (mit)veranstaltet werden, für sich genommen noch keinen Verstoß gegen die Pflicht der Beamten zur Verfassungstreue dar, wenn sie damit – auch unter Berücksichtigung des Verlaufs der Veranstaltung – keine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Haltung dokumentieren. (Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Mai 2001 – 1 DB 15/01 –, juris.)

Entsprechend würde sich die bloße Teilnahme an der Demonstration „Grundrechte gegen Geheimdienst und Rechtsruck verteidigen – Bremen wird kein Trump-Land“ am 01. März 2026 daher nicht als Dienstpflichtverletzung darstellen.

7. Falls nicht: Wie ist es aus Sicht des Senats zu rechtfertigen, dass sich Beamte mit Gruppen wie der „IL“ oder der „RH“ solidarisieren?

Der Senat ist nicht berufen, mögliche Solidarisierungen von Personen mit bestimmten Gruppen zu rechtfertigen. Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Wie bewertet der Senat eine Teilnahme von verbeamteten Lehrern an dieser o. g. Demonstration im Blick auf ihre pädagogische Vorbildfunktion?

Verbeamteten Lehrkräften kommt zwar bei der Amtsausübung eine Vorbildfunktion gegenüber Schüler:innen bei der Vermittlung der verfassungsrechtlich geschützten Werteordnung zu (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 5. Juni 2024 – 3 A 10684/23.OVG –, juris, Rn. 112), eine außerdienstliche Meinungsäußerung zu politischen Themen unterliegt jedoch einem anderen Bewertungsmaßstab. Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Welche disziplinarischen Maßnahmen befürwortet der Senat, um Beamte an ihre Pflichten zu erinnern und von jeder Form der Kooperation mit verfassungsfeindlichen Gruppen abzuhalten?

Disziplinarische Maßnahmen können nur dann ergriffen werden, wenn im Einzelfall durch die oder den zuständige:n Dienstvorgesetzte:n eine schuldhaftige Pflichtverletzung festgestellt wurde.

10. Werden disziplinarische Maßnahmen gegen Beamte eingeleitet oder zumindest geprüft, die die o. g. Demonstration am 1. März durch ihre Teilnahme oder anderweitig unterstützt haben?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 9 verwiesen.

11. Gibt es Handreichungen oder Leitlinien des Senats für Beamte, die ihnen die durch das Beamtenrecht gezogenen Grenzen für ihre politische Betätigung erläutern?

Das „Merkblatt über die Pflichten der Beamtinnen und Beamten nach dem Bremischen Beamtengesetz“, das mit Rundschreiben der damaligen Senatorin für Finanzen Nr. 20/2010 veröffentlicht worden ist, enthält u.a. Hinweise zur Mäßigungspflicht bei politischer Betätigung. Darüber hinaus wird derzeit eine Verwaltungsvorschrift zur Prüfung der Verfassungstreue im Rahmen der Einstellung und Übernahme in ein Beamtenverhältnis erarbeitet, die u.a. eine Belehrung über die Verfassungstreuepflicht der Beamt:innen enthalten soll.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.

Anlage(n):

- keine